

BPl. „Ecke Kaiserstraße, Lammstraße, Zirkel, Ritterstraße“

Hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Fristende: 11. November 2022

Stand: 28.04.2023

Inhaltsverzeichnis:

ADFC KV Karlsruhe 1

Stellungnahme Öffentlichkeit	Anmerkung StplA
ADFC KV Karlsruhe	
<p>Erschließung der Fahrrad-Abstellanlage Zwar begrüßen wir die barrierefreie Erschließung der Fahrrad-Tiefgarage mit einem Aufzug, da die Anlage andernfalls per Treppe nur erschwert nutzbar wäre. Jedoch sollte durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan eine Erschließung mittels einer Rampe gefordert und ermöglicht werden. Zwar benötigen Aufzüge flächenmäßig weniger Platz als eine Rampe, sie sind jedoch störanfälliger. Rollstuhlfahrer*innen leiden tagtäglich unter dieser Unzuverlässigkeit. Selbst die beste Anlage steht ohne Redundanz irgendwann still und sei es nur während der jährlichen Aufzugprüfung. Fällt der Aufzug aus, während das eigene (Lasten-)Rad im Keller steht, wird die Fahrrad-Tiefgarage zur Fahrradfalle.</p>	<p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Begründung Die Errichtung einer Rampe zur Erschließung der Fahrradstellplätze im Untergeschoss ist aus architektonischer Sicht aufgrund des damit verbundenen Platzbedarfs und der zur Verfügung stehenden Fläche des Grundstücks im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht umsetzbar und unverhältnismäßig.</p> <p>Sollte es zu unvorhersehbaren Störungen des Betriebs des Fahrradaufzugs kommen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den (Müll-)Aufzug zu nutzen, der im Erdgeschoss über den Durchgang zur Ritterstraße erreichbar ist. Im Untergeschoss befindet sich der Zugang über den Müllraum gegenüber des Fahrradabstellraums.</p> <p>Bei einer Wartung des Aufzugs kann mit ausreichend Vorlaufzeit über organisatorische Maßnahmen die Erreichbarkeit des Fahrradkellers gesichert werden. Zudem stehen im Innenhof über 20 oberirdische Fahrradstellplätze (Hoch-Tief-Parker) zur Verfügung. Vom Untergeschoss aus sind zudem mehrere Treppenhäuser erreichbar. Die redundante Erschließung der Fahrradstellplätze im Untergeschoss ist somit gewährleistet.</p>
<p>Bemessung der Fahrrad-Abstellanlage Für PKW werden dank der guten ÖPNV-Erschließung 0,3 Stellplätze pro 30 bis 40 m² Büro gefordert, was 0,9 Stellplätze pro 100 m² Büro ergibt. Pro 100 m² wird entsprechend der VwV Stellplätze ein Fahrradstellplatz geschaffen. Auf diesen 100 m² Büro passen etwa 7 Arbeitsplätze. Abzüglich der 0,9 Pkw-Stellplätze und der 1,0</p>	<p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung Die Berechnung der bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Pkw- und Fahrradstellplätze erfolgt auf Basis der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift</p>

Stellungnahme Öffentlichkeit	Anmerkung StplA
<p>Fahrrad-Stellplätze verbleiben also 5,1 Arbeitsplätze, die per Umweltverbund (ÖPNV, Rad, Fuß) erreicht werden müssten.</p> <p>Der Stellplatzschlüssel für Fahrräder ist ein landesweit einheitlich festgelegter Wert. In fast allen Teilen Baden-Württembergs ist der Radverkehrsanteil am Modal Split niedriger als in Karlsruhe. Daher sollte er für Radfahrende in Abweichung zur Verwaltungsvorschrift erhöht werden. Vorgesprochen wird die Festlegung eines Stellplatzschlüssels von 2,0 pro 100 m² Bürofläche.</p> <p>Schon jetzt sind die die Querstraßen zur Kaiserstraße während der Hauptverkehrszeiten voller geparkter Fahrräder (v.a. Wald-, Ritter- und Lammstraße). Um geordnete Verkehrsverhältnisse zu bewahren, sollte daher ein ausreichendes Angebot an Abstellanlagen für „Langzeitparker“ (Bürobeschäftigte) sichergestellt werden.</p>	<p>des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Herstellung notwendiger Stellplätze - Baden-Württemberg (VwV Stellplätze). Diese gesetzlichen Vorgaben werden hierdurch eingehalten. Der konkrete Nachweis der bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplätze erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Mit dem Nachweis von ca. 155 Fahrradstellplätzen gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf dem Vorhabengrundstück, wird im Zuge der Vorhabenplanung erstmals ein Angebot zur geordneten Unterbringung von Fahrradstellplätzen im Plangebiet geschaffen. Aufgrund der begrenzten Fläche des Vorhabengrundstücks können darüber hinausgehende Anforderungen zum Nachweis von Fahrradstellplätzen nicht erfüllt werden.</p>
<p>Teil-Einzug des Zirkels</p> <p>Im Zirkel wird es zwischen der Ritterstraße und Karl-Friedrich-Straße nach Abriss des Parkhaus Zirkel nur noch eine kleine Grundstückseinfahrt geben. Der Bereich zwischen Ritterstraße und der Polleranlage östlich der Karl-Friedrich-Straße könnte dann für den Kfz-Verkehr – ausgenommen Zufahrt zu Zirkel 23 und Lieferverkehr – einbezogen werden.</p> <p>Dies bietet die Gelegenheit zur Schaffung einer weiteren autofreien Fahrradstraße.</p>	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der konkreten Vorhabenplanung. Darüberhinausgehende Planungen öffentlicher Straßenverkehrsflächen sowie die Ausweitung vorhandener Fahrradstraßen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern anderer Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p>